

Montessori-Kinderhaus Magdeburg

Beitragsatzung

gültig ab 01.01.2026

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitragsatzung gilt für alle Kinder des Montessori-Kinderhauses Magdeburg.
2. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
3. Die Kostenbeitragspflicht endet im Jahr des Schuleintritts automatisch zum 31. Juli oder mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum vereinbarten Kündigungstermin.
4. Die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gehört zu den grundlegenden Pflichten der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Zusatzbeitrag für Montessori-Konzept

1. Zur Deckung der Mehrkosten für die Umsetzung des Montessori-Konzepts wird ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 25,00 EUR erhoben.
2. Der Zusatzbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Kinderhaus aufgrund von Erkrankung, Urlaub, sonstigen Gründen sowie während der Schließzeiten nicht besucht.
Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht ebenfalls bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.
3. Der Träger kann den Zusatzbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Vespergeld

1. Für Frühstück, Obstmahlzeit, Vesper, Getränke sowie alle in diesem Zusammenhang zu erbringenden personellen Leistungen ist, unabhängig vom Betreuungsumfang, ein monatliches Vespergeld in Höhe von 35,00 EUR zu zahlen.
2. Der Träger kann das Vespergeld insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

§ 4 Verspätungsgebühr

1. Holen die Eltern das Kind verspätet, also nach dem Ende der regulären Öffnungszeit oder nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit aus der Tageseinrichtung ab, so ist der Träger zur Deckung seiner dadurch erhöhten Kosten und zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Abholung berechtigt, den Eltern einen Betrag in Höhe von 30,00 EUR pro angefangener Stunde als Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Der Betrag wird im Folgemonat separat vom Beitragskonto eingezogen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die Zahlungen für ein Kinderhausjahr belaufen sich auf 12 Monatsbeiträge.
2. Der Zusatzbeitrag sowie das Vespergeld werden jeweils zwischen dem Ersten und Zehnten des Monats für den laufenden Monat in einem Betrag eingezogen.
3. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Lastschriftinzug. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Mandats erforderlich, das mit Vertragsende automatisch erlischt.
4. Können fällige Beiträge nicht eingezogen werden oder werden eingezogene Beiträge zurückgebucht (z. B. wegen mangelnder Kontodeckung oder wegen Widerspruchs), gehen die dadurch anfallenden Gebühren (Rückbuchungsgebühren, Mahn- und Bearbeitungsgebühren) zu Lasten des Beitragspflichtigen.
5. Gerät der Beitragspflichtige mit zwei Monatsraten in Zahlungsverzug, ist der Trägerverein berechtigt, den Kinderhausbetreuungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den ausstehenden Beitrag ggf. gerichtlich einzufordern.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Beitragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.